



Herrn Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Wien, 15. Dezember 2023
GZ 2023-0.878.415

Parlamentarische Anfrage 16552/J-NR/2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Karin Greiner, Genossinnen und Genossen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. 16552/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet. Ich erlaube mir, diese wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 91a GOG-NR unterliegen dem Fragerecht von Abgeordneten des Nationalrates Gegenstände des Wirkungsbereichs des Präsidenten/der Präsidentin des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen.

Die an mich gerichtete schriftliche Anfrage betrifft keinen dieser Gegenstände und unterliegt demzufolge nicht dem parlamentarischen Fragerecht.

Erlauben Sie mir dennoch zur angesprochenen Thematik grundsätzlich aus Sicht des Rechnungshofes Stellung zu nehmen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 ist für Gesellschaften, an denen der Bund direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, von den mit der Verwaltung der Anteilsrechte betrauten Bundesministinnen oder Bundesministern ein Beteiligungscontrolling durchzuführen. Ebenso ist ein Beteiligungscontrolling für unter die Aufsicht des Bundes fallende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – mit Ausnahme der Träger der Sozialversicherung – von den mit der Aufsicht betrauten Bundesministerinnen und Bundesministern durchzuführen. Darüber ist die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen gemäß der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung in Kenntnis zu setzen.



Gemäß § 67 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen für die genannten Rechtsträger ein Finanzcontrolling durchzuführen.

Fragen bezüglich des Beteiligungs- und Finanzcontrollings wären folglich an die für den Vollzug des § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister zu richten.

Hingewiesen sei allerdings auf eine vom RH im Jahr 2018 durchgeführte Gebarungsüberprüfung beim Bundesministerium für Finanzen. Der Bericht „Unternehmen des Bundes“ (BUND 2020/12) verschaffte erstmals eine Gesamtsicht auf die Unternehmen des Bundes und zeigte die Entwicklung im Zeitraum 2013 bis 2017. Gegenstand der Erhebungen waren die direkten und indirekten Beteiligungen des Bundes an Unternehmen ab einem Anteil von 50 % am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital oder einer gleichzuhaltenden Form der Beteiligung. Damit waren auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Universitäten) und deren Beteiligungen sowie Fonds und Stiftungen im überwiegenden Einfluss des Bundes umfasst.

Der Bund verfügte, so das Ergebnis dieser Prüfung, über keine strategische Gesamtbetrachtung seines Beteiligungsportfolios. Ebenso bestand kein gesamthaftes strategisches Controlling für die Unternehmen des Bundes einschließlich einer entsprechenden Berichterstattung. Eine über das berichtete Geschäftsjahr hinausgehende, in die Zukunft gerichtete, mehrjährige Vorschau zur Steuerung der Unternehmen des Bundes war ebenfalls nicht vorgesehen. Weiters fehlten bundesweit einheitliche und verbindliche Vorgaben für die Einrichtung und Durchführung eines dezentralen strategischen Controllings.

Das Beteiligungs- und Finanzcontrolling umfasste nur rund ein Fünftel der 543 Unternehmen des Bundes, die der Rechnungshof im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung erhoben hatte:

Tabelle 9: Unternehmen des Bundes im Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Bericht

Art der Beteiligung	Unternehmen des Bundes (vom RH erhoben) zum 31. Dezember 2017	Beteiligungs- und Finanz- controlling-Bericht zum 31. März 2018
direkte Beteiligungen ¹	157	96
indirekte Beteiligungen	328	10
Beteiligungen von Universitäten	58	–
Summe	543	106

¹ inklusive 22 Universitäten, inklusive Fonds und Stiftungen

Quellen: BMBWF; BMF; RH

GZ 2023-0.878.415



Seite 3 / 4

Im Zeitraum 2013 bis 2017 stieg die Anzahl der Unternehmen des Bundes von 512 auf 543 an (+ 6%). 29 % der Beteiligungen waren direkte, 71 % indirekte. Die quantitative Analyse ergab in Einzelfällen eine tief gegliederte Beteiligungsstruktur mit bis zu sechs Beteiligungsebenen. Die indirekten Beteiligungen hatten bis zu vier Eigentümer aus dem Bundesbereich.

Bei Vorliegen einer Beherrschung von Unternehmen durch den Bund bestand bei direkten Beteiligungen keine ausreichend spezifizierte Offenlegungspflicht und bei indirekten Beteiligungen war keine Offenlegungspflicht der zuständigen Ministerien gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen vorgesehen. Ein Ausweis der vom Bund beherrschten Unternehmen war mangels spezifizierter Meldungen nicht gewährleistet. Durch den Bund beherrschte Unternehmen entzogen sich mangels klarer Regelung auch der gesamthaften Steuerung sowie der Berichterstattung an den Budgetausschuss des Nationalrats gemäß § 67 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013.

Der RH empfahl daher, Unternehmen, die tatsächlich vom Bund beherrscht werden, im Beteiligungsportfolio zu erfassen. Bei indirekten Beteiligungen wären auch die Unternehmen zur Bekanntgabe von beherrschten Unterbeteiligungen zu verpflichten. Damit sollte sowohl eine Aufnahme beherrschter Unternehmen in die Vermögensrechnung des Bundes als auch deren gesamthafte Steuerung samt Berichterstattung an den Nationalrat nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund möchte ich auf eine vom Rechnungshof im Hohen Haus im Juli 2023 organisierte Veranstaltung zum „Reformbedarf im Haushaltsrecht – Transparenz und Lage der öffentlichen Finanzen“ hinweisen. Seitens namhafter Expertinnen und Experten wurde der Änderungsbedarf einzelner bundeshaushaltrechtlicher Bestimmungen thematisiert. Im Zuge einer etwaigen Reform könnten – und sollten aus Sicht des Rechnungshofes – auch Anpassungen zum Finanz- und Beteiligungscontrolling zur Stärkung der Transparenz erfolgen.

Zum § 12 Rechnungshofgesetz sei noch Folgendes angemerkt: Dem Rechnungshof obliegt gemäß Art. 126b Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz und § 12 Abs. 1 Rechnungshofgesetz die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt. Diese Prüfzuständigkeit erstreckt sich auch auf Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Rechnungshofgesetz haben die Bundesministerien, die die Interessen des Bundes bei diesen Unternehmungen wahrnehmen, dem Rechnungshof sofort eine Gleichschrift der eingegangenen



GZ 2023-0.878.415

Seite 4 / 4

Bilanzen und Rechnungsbelege zukommen zu lassen und innerhalb von drei Monaten über Ergebnisse eventueller eigener Prüfungen zu informieren. Der Rechnungshof hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Übermittlung von Bilanzen der Bundesbeteiligungen an den Rechnungshof durch die zuständigen Bundesministerien nicht vollständig erfolgt. Da jedoch nunmehr elektronische Abfragemöglichkeiten, wie bspw. die Firmenbuchdatenbank und die Websites der öffentlichen Unternehmen, zur Verfügung stehen und genutzt werden, hat sich die gelebte Praxis zur Steigerung der Verwaltungseffizienz weiterentwickelt und insofern – gegenüber der in der gesetzlichen Fassung BGBl. Nr. 144 aus dem Jahr 1948 vorgegebenen Vorgangsweise – geändert. Zudem ist der Rechnungshof gemäß § 12 Abs. 3 Rechnungshofgesetz im Zuge von Gebarungsüberprüfungen befugt, in sämtliche Rechnungsbücher und -belege sowie sonstige Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) einschließlich jener des laufenden Geschäftsjahres Einicht zu nehmen und alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen. Gleichwohl kann der Rechnungshof gemäß § 3 Abs. 2 Rechnungshofgesetz von den seiner Kontrolle unterliegenden Stellen jederzeit schriftlich oder im kurzen Wege alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Margit Kraker".

Dr. Margit Kraker

